

### III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### Geländeänderungen

maximal zulässigen Geländeänderungen: +/- 50 cm

### IV. TEXTLICHE HINWEISE

#### Denkmalpflege

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß art. 8 Abs. 1-2 DSchG.